

VEREINSSATZUNG TENNISCLUB TRAAR 1977 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Tennisclub Traar 1977 e.V. mit Sitz in 47802 Krefeld, Deutschordensweg 9, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen im Tennissport.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Buscher Holzweg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - 1.1. aktive Mitglieder
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche über 15 Jahre, Schüler/innen, Auszubildende und Studierende
 - c) Wehr- und Zivildienstleistende
 - d) Kinder bis 15 Jahre
 - 1.2. passive Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Jugendlichen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich bis 30.09. zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein. Forderungen des Vereins, insbesondere rückständige Beiträge, bleiben bis zur Erledigung bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmebeiträge und der Jahresbeiträge sowie eventueller Umlagen wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, die spätestens bis zum 31. März abgehalten sein soll.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen können mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - c) den Etat für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung und
 - h) alle übrigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Verband zur Beschlussfassung vorgelegt sind.
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann durch 1/5 der Mitglieder beschließen, eine Entscheidung geheim durchzuführen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der Schatzmeister/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Sportwart/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) bedarfsweise bis zu 4 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Schatzmeister repräsentiert den Verein nach außen mit dem Titel „2. Vorsitzender“.

§ 11 Vertretung

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen. In jedem Jahr soll die Hälfte des Vorstandes für 2 Jahre neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er erlässt Platz- und Spielordnung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und vier weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses wünschen.
6. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Vermögensverwaltung

1. Einnahmen und Ausgaben sind durch Aufzeichnungen und Belege nachzuweisen. Über die Höhe der Ausgaben, die der/die Schatzmeister/in alleine tätigen kann, entscheidet der Vorstand. Über diesen Betrag hinausgehende Ausgaben sind durch den/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in zusammen mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu veranlassen. Über Kreditaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch die Kassenprüfer stattzufinden. Der/die 1. Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Kassenprüfungen anordnen.

**§ 14
Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag zu verlesen und zu genehmigen.
3. Protokolle der Vorstandssitzungen werden in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
4. Sämtliche Niederschriften sind von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

**§ 15
Auflösung und Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Liquidator ist der Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck in Traar zu (vgl. § 5 der Satzung).

Krefeld, den 07.02.2012